

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



17. Jahrgang

Zossen, 14. September 2020

Nr. 12

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 14. September 2020

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück Nächst
Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Waldstadt, Da-
bendorf

1. Amtlicher Teil

Seite

**Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der
Stadt Zossen vom 09.09.2020**

3

Herausgeber: Stadt Zossen, Die Bürgermeisterin, Marktplatz 20, 15806 Zossen

Das Amtsblatt kann im Bürgerbüro der Stadt Zossen abgeholt werden und ist im Internet unter der Adresse
www.zossen.de verfügbar.



14. September 2020

Bekanntmachung

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen

am 09.09.2020

wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
085/20	<p>Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages der Vertrauenspersonen R. Lewinsohn und O. Manthey; 1. Verzicht auf Steuererhöhungen, 2. Verzicht auf Erhöhung Gebühren und Entgelte, 3. Verzicht auf Veräußerung von Grundstücken</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <p>Der Einwohnerantrag der Vertrauenspersonen R. Lewinsohn und O. Manthey, eingereicht bei der Stadt Zossen am 24.08.2020 laut Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage ist zulässig.</p>
075/20/01	<p>Gesellschaftsvertrag Zossener Wohnungsbau Gesellschaft mbH</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Hauptverwaltungsbeamtin wird beauftragt, zu prüfen, ob und inwieweit aus rechtlichen Gründen Handlungsbedarf besteht, den Gesellschaftsvertrag der Zossener Wohnungsbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung (ZWG) zu ändern und den heutigen gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen und der Stadtverordnetenversammlung gegebenenfalls Vorschläge zur Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages zu unterbreiten. Dabei soll auch geprüft werden, welche Möglichkeiten bestehen, Entscheidungen über Grundstücksverkäufe enger an die Stadtverordnetenversammlung zu binden.2. Die Hauptverwaltungsbeamtin wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der ZWG eine Beschlussfassung dahingehend herbeizuführen, dass – vorbehaltlich gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen – bis auf Weiteres keine Veräußerungen (Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte) von Grundstücken der ZWG ohne Zustimmung der Gesellschafterin vorgenommen werden. Über die Zustimmung der Gesellschafterin zu Veräußerungen bis zu einer Wertgrenze von 75.000,00 € entscheidet der Hauptausschuss, im Übrigen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Wiebke Schwarzweller
Bürgermeisterin